

# Allgemeine Bedingungen des Hafen- und Umschlagbetriebes Lehmann GmbH

## 1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle der Lehmann GmbH (im Folgenden „Stauer“) erteilten Aufträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Stauer nicht an, es sei denn, der Stauer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Bedingungen des Stauers gelten auch, wenn der Stauer in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Die Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Stauer und dem Kunden.

1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Definition (§ 14 BGB) ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## 2. Sätze und Preise

2.1 Alle Stauereisätze, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich unter der Voraussetzung einer Arbeitsmöglichkeit in normalen, voll ausnutzbaren Werktagsschichten. Zuschläge für Überstunden, 2. und 3. Schicht sowie Arbeit an Sonn- Feiertagen werden extra erhoben.

2.2 Angebote des Stauers sind bis zur Erteilung des Auftrages freibleibend und unverbindlich. Eine nach Abgabe des freibleibenden Angebots bis zum Vertragsschluss erfolgende Erhöhung von Arbeitslöhnen, sozialen Abgaben oder sonstigen, der Preisberechnung zugrundeliegenden Kosten bedingen eine entsprechende Erhöhung der Entgeltsätze gegenüber dem freibleibenden Angebot.

2.3 Bei Stauereiverträgen, die für eine Dauer von mehr als einem Monat abgeschlossen sind, ist der Stauer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend den während der Laufzeit des Vertrages etwa eintretenden Veränderungen der Tariflöhne, sozialen Abgaben oder sonstigen der Preisberechnung zugrunde liegenden Kosten der Vertragserfüllung entsprechend anzugleichen.

2.4 Soweit der Stauer zur Zahlung von Lohnzuschlägen wie Schmutzgeldern, Kältezuschlägen, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc. tariflich verpflichtet ist, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

2.5 Die Bearbeitung von Havarieschiffen, sowie Arbeiten auf der Trave, unterliegen in allen Fällen einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

2.6 Bei Arbeiten außerhalb des öffentlichen Hafengebietes kommen die Anfahrtkosten gesondert zur Berechnung.

2.7 Erfolgt beim Löschen oder Laden eine Verwiegung des Gutes, hat der Auftraggeber dem Stauer hierfür einen angemessenen Zuschlag zu vergüten.

## 3. Leistungshindernisse und -erschwernisse

3.1 Höhere Gewalt oder sonstige vom Stauer nicht zu vertretende Ereignisse, die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise hindern, wie Kriegszustände, Mobilmachung, Aufruhr, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streik, Arbeitseinstellungen und rechtmäßige Aussperrungen befreien den Stauer für ihre Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. Der Stauer wird den Auftraggeber über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung umgehend nach Kenntniserlangung informieren. Für den Fall, dass die Behinderung länger als [...] Wochen andauern sollte, ist der Stauer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wird die Leistung durch die vorstehenden Ereignisse nicht unmöglich, sondern lediglich erschwert und wird die Arbeit zur Bewirkung der Leistungen weitergeführt, so sind dem Stauer alle daraus entstehenden Extrakosten zu erstatten.

3.2 Können vom Auftraggeber zur Leistungserbringung angeforderte Arbeiter ohne Verschulden des Stauers nicht beschäftigt werden, so hat der Auftraggeber dem Stauer die Bereitstellung zu vergüten.

3.3 Wenn an schwer zugänglichen Liegeplätzen, in oder aus engen Räumen, wie Piecks, Bunkern, Taschen, Vermessungs- oder Privaträumen zu arbeiten ist, erhöhen sich die Sätze des Stauers im Verhältnis des dadurch entstehenden Mehraufwands gegenüber der Leistungserbringung unter Normalbedingungen.

Ein Behinderungszuschlag entsprechend dem entstehenden Mehraufwand wird ferner erhoben bei festgefrorener Decksladung und bei Raumladung oder Ladung, die durch Kälte, Hitze, Feuchtigkeit oder andere Witterungsbehinderungen beeinträchtigt ist. Außerdem wird ein entsprechender Behinderungszuschlag berechnet bei Ladung, deren Verpackung beschädigt ist, bei loseem Massengut, bei dem die Greiferfähigkeit nicht gegeben ist, z.B. wegen Wandbildung oder Ladung, die nicht ordnungsgemäß gestaut ist, insbesondere bei

Stauungen von Gütern, die nicht dem Stauplan entsprechen und dadurch eine Sortierung im Schiff notwendig werden lassen.

3.4 Bei der Offertgestaltung geht der Stauer grundsätzlich davon aus, dass die Güter im Schiff mit Flurfördergeräten (Gabelstapler, Trimmgeräte etc.) bearbeitet werden können. Sollte sich herausstellen, dass der Einsatz solcher Geräte nicht möglich ist, so hat der Auftraggeber dem Stauer die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Falls die Decks des Schiffes die Belastung durch die Flurfördergeräte nicht zulässt, ist der Stauer vor Lade- bzw. Löschanfang auf diesen Umstand hinzuweisen, andernfalls gehen auftretende Schäden zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Eine entsprechende Erhöhung der Vergütung kann der Stauer zudem verlangen, wenn, ohne dass dies von dem Stauer zu vertreten ist, die Hergabe oder Abnahme der Güter nicht fließend erfolgt, bestellte Arbeitskräfte nicht voll ausnutzbar an dem vorgesehenen Platz beschäftigt werden können, Wind und Wetter die Arbeit erheblich behindern, Schiff oder Ladungen nicht rechtzeitig eintreffen oder havariert sind, es an den Papieren oder der Erfüllung formaler Voraussetzungen fehlt.

3.6 Soweit dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Umlauf der Schiffe zu gewährleisten, ist der Stauer berechtigt, die Leistung außerhalb der normalen Werktagsschichten fertigzustellen und hierfür eine zusätzliche Vergütung von bis zu zwei Überstunden zu verlangen.

3.7 Alle Leistungen des Stauers erfolgen unter Anweisung und Aufsicht des Kapitäns oder seines Vertreters.

## 4. Auskünfte

Auskünfte über Greifbarwerden, Lade-/Löschbereitschaft oder Lade-/Lösche der Güter erteilt der Stauer nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Eine Haftung für Standgelder, Kahn-/Schuten- oder Schiffsliegelder, Wartezeiten der Lotsen, Schlepper und Festmacher etc. wird nicht übernommen.

## 5. Mitwirkungspflichten und Zusicherungen des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Stauer sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Auf die Gefährlichkeit eines Gutes sowie besondere Anforderungen, die sich für den Umschlag oder die Lagerung eines Gutes ergeben, hat der Auftraggeber den Stauer vor Anlieferung des Gutes schriftlich hinzuweisen. Für Schwer- und Gefahrgut gelten insoweit ergänzend die unter Ziff. 6 genannten Anforderungen.

5.2 Verbote und Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht (insbesondere landes-, produkt-, personen-, organisations- und unternehmensbezogenen Embargos einschließlich gemäß Antiterror-Verordnungen (EG) Nr. 881/2002, (EU) Nr. 753/2011 und (EG) Nr. 2580/2001), sowie sonstige nationale und internationale Vorgaben (z.B. Ausfuhr-, Einfuhrgenehmigungen) hat der Auftraggeber selbständig zu prüfen und einzuhalten. Der Stauer ist für deren Prüfung und Einhaltung nicht verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderliche außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen rechtzeitig vor Übergabe der Ware zum Zwecke des Seeumschlages einzuholen.

5.3 Der Auftragnehmer sichert zu, in seinem Geschäftsbetrieb durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der EG-Antiterrorverordnungen Nr. 881/2002 und Nr. 2580/2001 sicherzustellen.

## 6. Schwer- und Gefahrgut

6.1 Kollis im Einzelgewicht von mehr als 1500 kg sind dem Stauer in den Aufgäben besonders zu bezeichnen.

6.2 Ferner hat der Auftraggeber Gefahrgüter, die dem IMDG-Code unterliegen, besonders aufzugeben und diese nach dem IMDG-Code zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die IMO-Erklärung gemäß § 8 Gefahrgutverordnung See rechtzeitig vor der Anlieferung des Gefahrguts zu übermitteln.

6.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Transportmittel/Container, die gefährliche Güter enthalten, den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.

6.4 Der Stauer ist berechtigt, den Umschlag oder die Lagerung gefährlicher Güter zu verweigern oder an besondere Bedingungen zu knüpfen, die dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn mitzuteilen sind. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht, wenn der Stauer den Auftrag in Kenntnis der Gefährlichkeit der Güter bestätigt hat.

## 7. Sicherheit; Behördliche Verfügungen

7.1 Auf dem Terminal gelten die Vorschriften des ISPS-Codes („International Ship and Port Facility Security Code). Der Stauer ist berechtigt, für die Umsetzung des ISPS-Codes erforderliche Maßnahmen zu treffen.

7.2 Werden Güter, Transportmittel oder Container auf dem Terminal aus nicht von dem Stauer zu vertretenden Gründen behördlich beschlagnahmt und/oder wird sonst durch die zuständigen Behörden eine Auslieferung an den Auftraggeber bzw. Dritte untersagt, so hat der Auftraggeber dem Stauer etwaige durch die Beschlagnahme oder die sonstige behördliche Verfügung entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

7.3 Sofern angelieferte oder gelöschte Ware aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen nicht weiter bereitgestellt, verladen oder ausgeliefert werden dürfen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware unverzüglich zurückzunehmen, es sei denn, dass die gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen einer Rücknahme entgegenstehen.

## 8. Einlagerung von Gütern; Überführung in das Zolllager

8.1 Wird das Beförderungsmittel für die Weiterbeförderung nicht bereitgestellt und/oder die entladene Ware nicht abgeholt, so kann die Ware durch den Stauer auf Kosten des Auftraggebers eingelagert werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Annahmeverzuges bleiben unberührt.

8.2 Der Stauer ist berechtigt, auf dem Seeweg beförderte Nichtgemeinschaftsware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers in sein Zolllager zu überführen, wenn nicht binnen 40 Tagen nach summarischer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung der Nachweis erbracht wird, dass die Ware durch den Auftraggeber oder einen Dritten einer zollrechtlichen Bestimmung gemäß Art. 4 Nr. 15 Zollkodex zugeführt wurde.

## 9. Haftung des Stauers

9.1 Der Stauer haftet bei all seinen Tätigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, wobei die Haftungsvorschriften des MÜ, der CIM, der CMNI, der CMR und des § 660 HGB in ihrem Anwendungsbereich unberührt bleiben:

9.2 Soweit die §§ 425 ff. und 461 HGB nicht gelten, haftet der Stauer für Schäden jeder Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

9.3 Soweit der Stauer nur den Abschluß der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.

9.4 In allen Fällen, in denen der Stauer für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat er nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 10 dieser Bedingungen Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430 HGB zu leisten.

9.5 Soweit die §§ 425 ff. und 461 Abs. 1 HGB nicht gelten, haftet der Stauer für Schäden, die entstanden sind infolge von

- höherer Gewalt,
- Feuer- und Explosionsschäden,
- Witterungseinflüssen,
- Diebstahl, Raub, Aufruhr oder Plünderung an Schiff und Ladung,
- Brechen von Ketten, Kränen, Tauwerk und sonstigem Gerät und Stauereigeschirr,
- der natürlichen Beschaffenheit oder fehlender oder mangelhafter Verpackung der Güter oder falscher Angaben über die Güter sowie mangelhafter Kennzeichnung durch den Auftraggeber oder Dritte;
- Beschädigungen von Schiffs-, Ausrüstungs- und Zubehörteilen, die sich an Deck oder in den Laderäumen befinden, z.B. Schiffswinden, Bordkräne, Persenninge, Spanten, Stringer, Bordwangen, Lager, Wellentunnel, Raumstützen, Raumleitern, Schweißplatten, Tankdeckel oder hervorstehende Teile, z.B. Lagerschuhe, Ösen, Klampen, Scherstöcke, hölzerne Bauchdielen, Stulpen auf Bauchdielen etc., sowie Beschädigungen der Schutzhölzer selbst, nur insoweit, als ihm eine schuldhaft Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.

## 10. Haftungsbegrenzungen

10.1 Die Haftung des Stauers bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist der Höhe nach begrenzt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung. Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds.

10.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht - der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

10.3 Die Haftung des Stauers für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

10.4 Die Haftung des Stauers ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf € 1 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der

verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet der Stauer anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

## 11. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

## 12. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

12.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Stauers oder seiner leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;

12.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs. 1 HGB durch den Stauer oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

## 13. Haftung des Auftraggebers

13.1 Der Auftraggeber hat dem Stauer alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die dem Stauer aufgrund unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit, aufgrund der unterlassenen Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes aufgrund ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung oder fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Urkunden und Auskünfte, die für eine amtliche, insbesondere zollrechtliche Behandlung erforderlich sind, entstehen.

Für Schäden hat der Auftraggeber jedoch in den vorgenannten Fällen nur bis zu einem Betrag von 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung Ersatz zu leisten, es sei denn, dem Auftraggeber ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Stauers bleiben unberührt.

13.2 Wird der Stauer als Zollschuldner im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Ware in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber ihn von den hieraus resultierenden Zahlungspflichten freizustellen, es sei denn, die zollrechtliche Inanspruchnahme ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Stauers zurückzuführen.

## 14. Fälligkeit, Aufrechnung; Pfandrecht

14.1 Zahlungen sind zu leisten innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungszugang. Nach Beendigung der Arbeit kann der Stauer eine sofortige Akontozahlung in ungefährender Höhe des Rechnungsbetrages fordern.

14.2 Gegenüber Ansprüchen des Stauers ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der erbrachten Leistung, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie die Forderung des Stauers.

14.3 Der Stauer hat wegen aller Forderungen, die ihm aus Leistungen für den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Gegenständen, inklusive aller Begleitpapiere. Der Stauer darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung des Stauers gefährdet. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Wartefrist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche Wartefrist von zwei Wochen.

## 15. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen den Stauer verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach Ziffer 10.2 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Beginn und Ende der Verjährungsfrist bestimmen sich nach § 439 Abs. 2 HGB.

## 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus jedem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnis ist Lübeck.

Auf alle Rechtsbeziehungen des Stauers zum Auftraggeber findet deutsches Recht Anwendung.

## 16. Teilunwirksamkeit

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 1. März 2013